

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Antragsfrist erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in ausländischem Recht im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind vertiefte Kenntnisse in einer Rechtsordnung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits. Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich müssen ausländische Rechtsordnungen betreffen; ausschließlich auf Europarecht und/oder Völkerrecht bezogene Kompetenzen werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besonders hohe deutsche Sprachkompetenz
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich nachgewiesene herausragende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem über dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ liegenden Mindestniveau rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Erforderlich ist der Nachweis besonders hoher Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-3 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) bzw. ein TestDaF-Ergebnis (Test Deutsch als Fremdsprache) mit einer Summe von mindestens 18 Punkten der einzelnen TestDaF-Niveaus der vier Teilprüfungen, wobei zusätzlich jede Teilprüfung ein TestDaF-Niveau von mindestens 4 aufweisen muss. Einzureichen ist hierzu ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Der Nachweis kann auch mittels einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung geführt werden; wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Auch bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, gilt das Niveau als erreicht. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Deutsch ist und die über keine der vorbenannten Nachweismöglichkeiten verfügen, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter zwei Jahren
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens zweijährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.600 Zeitstunden mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.600 Zeitstunden zu verstehen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Bewerbungsfrist erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.